

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die AAK Bioenergie I UG & Co. KG, Schlieffenberger Dorfstraße 11 in 18279 Lalendorf OT Schlieffenberg beabsichtigt in der Gemeinde Lalendorf, Gemarkung Schlieffenberg, Flur 1, Flurstück 42/4 die bestehende Anlage zur Verwertung von Biogas durch Änderungsmaßnahmen hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Betriebsweise der Gärresttrocknungsanlage durch zusätzliche Aufbereitung der separierten Gärreste, die Installation von 4 Wärmespeichern mit je 100 m³ Volumen sowie die Entdrosselung der Blockheizkraftwerke 5 und 6 auf jeweils 576 kW Feuerungswärmeleistung. Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 2.124 kW auf 2.278 kW, die Menge des Abluftvolumenstroms der Gärresttrocknungsanlage bleibt unverändert.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. In unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort befinden sich lediglich gesetzlich geschützte Biotope nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG. Durch das Vorhaben erfolgt jedoch keine relevante Erhöhung der Ammoniakemissionen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Presse_Bekanntmachungen/ verwiesen.

Rostock, den 20.09.2019

Carina Woting